



Antrag und Regularien für einen Wettkampf

Windschattenfahren erlaubt

Der Verein _____ im Landesverband _____

beantragt die **Genehmigung eines windschattenfreien Wettkampfes nach § G.4 der Sportordnung der Deutschen Triathlon Union e.V.**

Datum _____ Stempel / Unterschrift (§26 BGB) _____

Auszug Sportordnung

G.4 Windschattenfahren erlaubt

Auf Antrag können die DTU bzw. die Landesverbände je nach Zuständigkeit das Windschattenfahrverbot aufheben und unter Auflagen genehmigen. Dabei sind die Regularien für Wettkämpfe mit Windschattenfreigabe einzuhalten (§ 4.3 VsO).

Bei Windschattenrennen ist das Windschattenfahren nur zwischen gleichgeschlechtlichen Wettkampfteilnehmer erlaubt.

Ob bei einem Wettkampf Windschattenfahren erlaubt ist oder nicht, ist der jeweiligen Wettkampfausschreibung zu entnehmen.

G.4.1 Ausrüstung

Bei Windschattenrennen

- a) dürfen nur traditionelle Rahmen verwendet werden, das heißt, Dreiecksrahmen aus 3 geraden oder schrägen Rohren, die rund, oval, abgeflacht, tropfenförmig oder ähnlich im Querschnitt sein können.
- b) müssen beide Räder von Speichenkonstruktion sein. Es dürfen auch speichenarme Räder (so genannte Tri- und Foursokes) verwendet werden, sofern diese keine „messerartigen“ Speichen besitzen.
- c) Scheibenräder und zusätzlich angebrachte Windabweiser und Verkleidungen an Wettkampfrad und Körper des Wettkämpfers sind verboten.
- d) es ist nur der klassische Rennradlenker (wie bei Radrennen) erlaubt.
- e) Schalthebel dürfen nicht am Ende von Aufliegern montiert werden, sodass sie nach vorne stehen. Ausgenommen davon sind Grip-Shifts.
- f) Auflieger (Triathlonaufsätze) sind erlaubt wenn sie nicht über die vorderste Linie der Bremsgriffe (Bremsgriffe senkrecht nach unten) hinausragen. Auflieger, die gerade nach vorne ragen, müssen überbrückt sein (festes Material, kein Klebeband). Auflieger deren Ende zueinander zeigen und die Aufliegerenden maximal 3 cm voneinander entfernt sind, müssen zwar nicht überbrückt, die Rohrenden jedoch geschlossen sein.
- g) Ellbogen-Auflagen sind erlaubt.

Auszug Veranstalterordnung

§ 4 Genehmigungen

§ 4.2 Der Veranstalter muss die sportrechtliche Genehmigung der zuständigen Triathlonverbände (bei regionalen Veranstaltungen des Landesverbandes, in dessen Bereich die Veranstaltung stattfindet; bei überregionalen Veranstaltungen die der DTU und des zuständigen Landesverbandes), sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wettkampfstrecken einholen.

§ 4.3 Auf Antrag kann die DTU (Genehmigung durch die DTU) bzw. der die Veranstaltung genehmigende Landesverband das Windschattenfahren für Wettkämpfe nach § 7.1.1 a – e VsO unter Auflagen genehmigen.

Diese Auflagen sind:

- a) eine für den Verkehr komplett gesperrte Radstrecke
- b) Vorlage der behördlichen Genehmigung der gesperrten Radstrecke
- c) Streckenabnahme und Kurzbericht durch den Kampfrichterobmann/frau des Landesverbandes oder eines TK-Mitgliedes
- d) Vorlage des Entwurfs der Ausschreibung (siehe § 11.1 VsO).

Dabei sind die Bestimmungen in der Sportordnung für windschattenfreie Wettkämpfe einzuhalten.

Auszug aus § 11.1 Wird das Windschattenfahrverbot aufgehoben ist das in der Ausschreibung bekannt zugeben und für wen das zutrifft.

Unterlagen komplett ja / nein

Genehmigung Landesverband
(Stempel)

Datum _____ Unterschrift _____

oder

Genehmigung Deutsche Triathlon Union e.V.
(Stempel)

Datum _____ Unterschrift _____